Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9029**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Misbah Khan, Timon Dzienus, Denise Loop, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 21/8710 –

Auswirkungen der geplanten Kürzung des Unterhaltsvorschusses

Vorbemerkung der Fragesteller

Knapp jede fünfte Familie in Deutschland ist alleinerziehend (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/07/PD26_N051_12.html). 2,36 Millionen Kinder in Deutschland wachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil auf (ebd.). 84,4 Prozent der Alleinerziehenden sind Mütter (ebd.). Obwohl ein Großteil der Alleinerziehenden sich um ihre Kinder kümmert und erwerbstätig ist, sind 44 Prozent der Kinder von Alleinerziehenden von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (www.dji.de/themen/diskriminierung/teilhabechancen.html). Alleinerziehende sind mehr als doppelt so häufig armutsgefährdet wie Familien mit beiden Eltern in einem Haushalt. Alleinerziehende Mütter sind häufiger betroffen als alleinerziehende Väter. Sie haben häufiger eine schlechte allgemeine Gesundheit sowie Depressionen, insbesondere wenn sie zudem nicht erwerbstätig, armutsgefährdet oder von beidem betroffen sind (https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/11758/JHealthMonit_2024_03_Gesundheit_Alleinerziehender.pdf?sequence=1&isAllowed=y, S. 12).

In vielen alleinerziehenden Familien tragen ausbleibende Unterhaltszahlungen erheblich zu finanziellen Schwierigkeiten bei. Vier von zehn Alleinerziehenden erhalten den vereinbarten Unterhalt nicht oder nur eingeschränkt (www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/867-wenn-unterhaltspflichtige-elternteile-nicht-zahlen.html). In diesen Fällen haben Alleinerziehende Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, der eine wichtige Absicherung ist, um ihre enorme finanzielle Benachteiligung bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen auszugleichen. Insgesamt wurde im Jahr 2025 für knapp 860 000 Kinder von Alleinerziehenden Unterhaltsvorschuss gezahlt; in über 90 Prozent der Fälle sind es Mütter (UVG-Statistik [UVG = Unterhaltsvorschussgesetz] 2025).

Die Bundesregierung hat allerdings angekündigt, den Kreis der Anspruchsberechtigten für den Unterhaltsvorschuss auf Kinder unter 16 Jahren zu begrenzen. Diese Kürzung würde mehr als 108 000 Kinder in Deutschland hart treffen. Für diese Kinder und ihre Familien würden knapp 400 Euro pro Monat ersatzlos gestrichen werden.

Der Unterhaltsvorschuss ist keine klassische Sozialleistung – er funktioniert wie ein Kredit für die unterhaltssäumigen Elternteile. Von den 2025 ausgezahlten 3,27 Mrd. Euro Unterhaltsvorschuss holt sich der Staat aktuell nur

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 9. November 2026 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

17,9 Prozent von den säumigen Unterhaltspflichtigen zurück (UVG-Statistik 2025). Ein Großteil der säumigen Unterhaltspflichtigen (in ca. 90 Prozent der Fälle sind es Männer) erfahren keine Konsequenzen für ihre ausbleibenden Zahlungen (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/alleinerziehende-unterhalt-102.html). Der Rückgriff muss dringend verbessert werden, statt die Finanzierbarkeit der Leistung infrage zu stellen.

1. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass Kinder von Alleinerziehenden mit niedrigen Einkommen durch die angekündigte Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten für den Unterhaltsvorschuss auf Kinder unter 16 Jahren nicht unter die Armutsgrenze fallen?

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwiefern sich die Kinderarmutsquote in Deutschland durch die Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den Unterhaltsvorschuss verändern würde?

3. Wie begründet die Bundesregierung die geplante Heruntersetzung der Altersgrenze angesichts dessen, dass Personen in Alleinerziehenden-Haushalten 2025 mit 28,9 Prozent mehr als doppelt so häufig armutsgefährdet waren wie Personen in Paarhaushalten mit Kindern mit 12 Prozent (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/07/PD26_N051_12.html)?

4. Plant die Bundesregierung, den Bundesanteil an den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von bisher 40 auf zukünftig 30 Prozent zu senken?

 a) Wenn ja, wann soll die Änderung in Kraft treten?

 b) Wenn ja, welche jährlichen finanziellen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung dadurch für Bund, Länder und Kommunen (bitte für jedes Bundesland getrennt ausweisen, welche Mehrkosten das Bundesland selbst und welche seine Kommunen voraussichtlich tragen würden)?

 c) Da die Bundesregierung ihre Kürzungspläne beim Unterhaltsvorschuss auch mit der finanziellen Belastung der Kommunen begründet, wie bewertet sie vor diesem Hintergrund eine Änderung der Finanzierung, die Kommunen in einzelnen Bundesländern zusätzlich belasten könnte?

5. Da die Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Karin Prien die erwartete Einsparung durch die geplante Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Kinder unter 16 Jahren auf den Unterhaltsvorschuss mit 245 Mio. Euro jährlich beim Bund beziffert, welche Zahl betroffener Jugendlicher, welche durchschnittliche Bezugsdauer, und welche weiteren Annahmen liegen dieser Berechnung zugrunde?

6. Welche finanziellen Einsparungen erwartet die Bundesregierung durch die geplante Kürzung des Unterhaltsvorschusses in den Jahren 2027, 2028 und 2029, jeweils getrennt nach Bund, Ländern und Kommunen?

7. Wie viele Jugendliche, die von der geplanten Kürzung betroffen wären, leben bereits in Haushalten mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), und in welchem Umfang würden sich deren SGB-II-Leistungen durch den Wegfall des Unterhaltsvorschusses voraussichtlich erhöhen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Für wie viele weitere Haushalte erwartet die Bundesregierung durch die geplante Kürzung erstmals einen SGB-II-Anspruch, und welche jährlichen Mehrausgaben entstehen voraussichtlich?

9. Für wie viele Haushalte erwartet die Bundesregierung durch die geplante Kürzung einen neuen oder höheren Anspruch auf Kinderzuschlag, und welche jährlichen Mehrausgaben entstehen voraussichtlich?

10. Inwiefern hat die Bundesregierung bei ihren Berechnungen berücksichtigt, dass zugleich Kürzungen beim Wohngeld geplant sind, und wie viele der vom Wegfall des Unterhaltsvorschusses betroffenen Haushalte würden nach ihrer Schätzung unter Berücksichtigung beider Vorhaben einen SGB-II-Anspruch erhalten, den sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nicht hätten?

11. Welche zusätzlichen Verwaltungskosten erwartet die Bundesregierung ausschließlich infolge des Wegfalls des Unterhaltsvorschusses, insbesondere durch neue Anträge und die Neuberechnung bestehender Ansprüche bei Jobcentern und Familienkassen?

12. Wie hoch ist nach Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungs- und Verwaltungsausgaben die jährliche Nettoeinsparung beim Bund, und wie hoch ist die Nettoeinsparung aller öffentlichen Haushalte zusammen (bitte jeweils für die Jahre 2027, 2028 und 2029 ausweisen)?

13. Wenn eine solche Berechnung nicht vorliegen sollte, auf welcher Grundlage bewertet die Bundesregierung die Kürzung des Unterhaltsvorschusses als Einsparung für den Staat?

14. Welche Alternativen zur Kürzung des Leistungsanspruchs hat die Bundesregierung geprüft, insbesondere eine Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber zahlungsfähigen säumigen Elternteilen, und warum wurden diese verworfen?

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, wie sich ein Wegfall des Unterhaltsvorschusses für 16- und 17-Jährige auf den Schulbesuch, Schulabschluss und den Übergang in die Ausbildung auswirken könnte?

17. Hat die Bundesregierung mögliche längerfristige Auswirkungen auf Sozialausgaben und öffentliche Einnahmen durch veränderte Bildungs- und Erwerbschancen in ihre Abwägung bezüglich einer möglichen Kürzung des Unterhaltsvorschusses einbezogen?

18. Wie viele 16- und 17-Jährige wären von der Kürzung des Unterhaltsvorschusses betroffen, und wie hoch ist jeweils ihr Anteil an allen Jugendlichen dieser Altersgruppe sowie an den Jugendlichen, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

19. Welche regionalen Auswirkungen der geplanten Kürzung hat die Bundesregierung geprüft, insbesondere für Regionen mit vielen betroffenen Jugendlichen und einem hohen Anteil von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Abschluss?

Fragen 1 bis 14 und 16 bis 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Frage 30 im Rahmen der Drucksache 21/7497 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Zusammenhang zwischen der finanziellen Lage eines Haushalts und dem Risiko vor, dass Jugendliche die Schule ohne Abschluss verlassen, eine Ausbildung nicht aufnehmen oder eine Ausbildung abbrechen?

Es wird auf den im Juni 2026 veröffentlichten nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2026“ verwiesen, insbesondere auf das Schwerpunktkapitel Bildungsun gleichheiten nach sozialer Herkunft. Die soziale Herkunft umfasst im Bericht die sozia len, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen, in denen eine Person aufwächst. Der Bericht stellt fest, dass Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft bereits früh im Lebenslauf entstehen und die soziale Herkunft den Kompetenzerwerb, Bildungsent scheidungen an den Übergängen und auch den Erwerb eines Berufsabschlusses beein flussen.

20. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung inzwischen darüber vor, in wie vielen Fällen unterhaltspflichtige Elternteile ganz oder teilweise leistungsfähig sind, ihrer Unterhaltspflicht jedoch nicht oder nicht vollständig nachkommen, weil die Bundesregierung im Februar 2026 noch angegeben hat, keine Kenntnisse dazu vorliegen zu haben (Bundestagsdrucksache 21/4111), Bundesfamilienministerin Karin Prien aber inzwischen die Schätzung abgegeben hat, dass nur 40 Prozent der säumigen Unterhaltspflichtigen zahlungsfähig wären?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 im Rahmen der Drucksache 21/4111 verwiesen.

21. Nachdem Bundesfamilienministerin Karin Prien erklärt hat, dass die Verbesserung des Rückgriffs auf unterhaltspflichtige Elternteile ein zentrales Ziel der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sei, welche konkreten gesetzlichen, organisatorischen oder finanziellen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Erhöhung der Rückgriffsquote auf säumige Unterhaltspflichtige,

 a) bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden,

 b) welche Ebene (Bund, Länder, Kommunen) ist jeweils zuständig,

 c) wird mit einem Personalaufwuchs zur Umsetzung dieser Maßnahmen gerechnet,

 d) welche quantitativen Effekte auf die Rückgriffsquote werden erwartet, und

 e) welche zusätzlichen Rückgriffseinnahmen erwartet die Bundesregierung durch diese Maßnahmen jeweils in den Jahren von 2027 bis 2029?

Es wird auf die Antwort zur Frage 29 im Rahmen der Drucksache 21/7497 verwiesen.

22. Da die Initiative für einen handlungsfähigen Staat empfiehlt, die staatliche Verfolgung von Unterhaltsforderungen bei einer spezialisierten Stelle zu bündeln, plant die Bundesregierung, diesen Vorschlag aufzugreifen?

 a) Wenn ja, auf welcher Ebene soll die Stelle angesiedelt werden, und wann soll sie ihre Arbeit aufnehmen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Wenn ja, welche Aufgaben und finanziellen Mittel übernimmt der Bund beim Aufbau und Betrieb gebündelter Rückgriffsstellen, und mit welchen zusätzlichen Personal- und Sachkosten rechnet die Bundesregierung jeweils für die Länder und Kommunen?

c) Wenn ja, bis wann erwartet die Bundesregierung durch die geplanten Maßnahmen höhere Rückflüsse aus dem Unterhaltsrückgriff, und welche zusätzlichen Beträge prognostiziert sie für die einzelnen Jahre?

Es wird auf die Antwort zur Frage 21 verwiesen.

Darüber hinaus haben sich die Länder auch im BK-MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 zur Bündelung des Unterhaltsrückgriffs für alle Sozialleistungen bei zentralen, spezialisierten Stellen auf Landesebene verpflichtet.

23. Wie will die Bundesregierung die Wirksamkeit der angekündigten Maßnahmen zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs einschätzen, wenn ihr keine bundesweiten Daten dazu vorliegen sollten, wie viele unterhaltspflichtige Elternteile leistungsfähig sind, ihrer Unterhaltspflicht aber nicht nachkommen?

Die Wirksamkeit wird anhand der Einnahmenentwicklung aus dem Rückgriff und der Entwicklung der wegen Unterhaltsausfall benötigten Sozialleistungen beurteilt.

24. Wann plant die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte, hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss umzusetzen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 im Rahmen der Drucksache 21/4111 verwiesen.

Die Erhöhung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) durch Umstel lung von der vollen zu einer hälftigen Kindergeldanrechnung auf den Unterhaltsvor schuss ist im Koalitionsvertrag enthalten. Die Bundesregierung prüft, ob und wie diese Änderung umgesetzt werden kann.

25. Wie bewertet die Bundesregierung unter Gesichtspunkten der Leistungsgerechtigkeit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, dass sie Familien durch eine Erhöhung des Kindergeldes entlasten will, diese Erhöhung aber bei Kindern mit Unterhaltsvorschuss weiterhin vollständig auf die Leistung anrechnet?

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dient der bedürftigkeitsunabhängigen Sicherung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des Kindes. Wird das Existenzminimum des Kindes bereits durch eine andere staatliche Leistung wie das Kindergeld teilweise gesichert, hat die UVG-Leistung dem zur Erfüllung ihrer Funktion nur so viel hinzuzufügen wie nötig ist, um das Existenzminimum des Kindes vollständig sicherzustellen. Die volle Anrechnung des Kindergelds in seiner jeweiligen Höhe auf die UVG-Leistung steht daher in Einklang mit der Funktion der Leistung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Wie viele Kinder von Alleinerziehenden haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungs- und Teilhabepaket), weil sie

a) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Leistungsberech tigten im Alter von unter 18 Jahren in Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaften mit festgestelltem Anspruch auf mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe (BuT) können der Tabelle in der Anlage entnommen werden. Für die Berichtsjahre wurde jeweils der Februar eines Jahres ausgewiesen. Die ausgewiesenen Werte sind teilweise untererfasst. Für die Interpretation der Werte machen die Spaltennummern 1 bis 3 der Tabelle das Ausmaß der Untererfassung transparent.

b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),

c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

In der Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz buch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden ausschließlich die Personen mit einem festgestellten Anspruch auf diese Leistungen erfasst. Die Statistik differenziert nicht nach Haushaltstypen, in denen die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger leben. Auch die Anzahl grundsätzlich leistungsberechtigter Perso nen geht daraus nicht hervor. Daher liegen für die beiden o. g. Leistungsgesetze keine Daten zur Beantwortung der Fragen 26b und c vor.

d) Wohngeld oder

Hinweis: Aufgrund der Differenzierung nach Bundesländern ist eine Sonderauswertung aus der Wohngeldstichprobe notwendig. Diese liegt für das Berichtsjahr 2025 noch nicht aufbereitet vor. Die Wohngeldstatistik erfasst das Alter der Personen in breiten Klassen (unter 18. Jahre). Als Kinder sind daher Personen im Alter von unter 18 Jahren definiert. Eine weitere Klassifizierung der Kinder nach Alter ist nicht möglich.

Die Anzahl der Personen unter 18 Jahren in reinen Wohngeldhaushalten mit Alleiner ziehenden-Freibetrag nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) ist der nach folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023***	**2024**
Schleswig-Holstein	5.314	5.258	4.957	5.345	5.986	6.599	6.435	9.171	10.068
Hamburg	2.980	3.065	2.728	3.013	3.644	3.492	3.521	6.285	6.254
Niedersachsen	10.865	10.335	7.985	5.856	6.787	6.162	8.339	18.212	22.522
Bremen	785	834	599	691	863	628	730	1.836	1.651
Nordrhein-Westfalen	23.525	23.838	23.704	24.481	28.961	29.259	30.411	48.028	51.533
Hessen	6.855	6.295	6.425	6.521	7.488	7.156	8.546	12.983	13.346
Rheinland-Pfalz	5.388	5.333	5.130	4.972	5.217	4.789	4.590	7.862	8.334
Baden-Württemberg	12.975	12.276	11.468	11.373	13.941	13.099	13.322	20.339	22.001
Bayern	12.298	11.484	11.411	10.462	12.203	12.251	12.585	19.800	20.207
Saarland	573	1.017	954	982	1.418	1.179	1.316	2.240	2.205
Berlin	4.602	4.953	4.545	4.261	5.149	5.158	5.345	9.335	9.932
Brandenburg	5.694	6.445	5.650	5.651	5.969	5.765	6.177	9.260	10.114
Mecklenburg-Vorpommern	6.593	6.521	6.392	6.000	2.341	5.221	5.567	9.142	10.184
Sachsen	11.847	11.497	10.748	10.187	12.117	11.798	12.407	19.799	18.853

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*	2024
Sachsen-Anhalt	5.033	4.793	4.535	4.727	5.004	5.247	5.333	6.915	7.967
Thüringen	5.224	3.756	4.963	4.467	5.310	4.703	4.822	7.867	7.986
Gesamt	120.551	117.700	112.194	108.989	122.398	122.506	129.446	209.074	223.157

Datenbasis: destatis – Wohngeldstatistik 2016 bis 2024; Sonderauswertung Wohngeldstichprobe
*2023 Anstieg der Empfängerzahlen durch die Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023.

e) Kinderzuschlag (§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG)

beziehen (bitte Angaben seit 2016 nach Anzahl und Alter der Kinder sowie Bundesland auflisten)?

Alle Kinder im Kinderzuschlagsbezug haben Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Die verfügbaren Daten zu Alleinerziehenden und ihren Kindern können den Bestandsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html entnommen werden.

27. Wie hoch ist der bei der Ermittlung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes derzeit zugrunde gelegte monatliche Wohnkostenanteil, und wie verhält sich dieser zu den tatsächlichen durchschnittlichen Wohnkosten von Familien, differenziert nach Regionen und Gemeindegrößen?

28. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus etwaigen Abweichungen der Wohnkosten für die Ermittlung des Mindestunterhalts?

Die Fragen 27 und 28 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 15. Existenzminimumbericht (vgl. Bundestagsdrucksache 20/13550). Danach beträgt das sächliche Existenzminimum des Kindes für das Jahr 2026 monatlich 558 Euro; darin ist ein pauschaler Betrag von 132 Euro für Wohn- und Heizkosten enthalten, der auf entsprechenden bundesdurchschnittlichen Aufwendungen basiert. Bereits aufbereitete Daten zu den nach Regionen differenzierten tatsächlichen absoluten Wohnkosten von Familien liegen nicht vor.

29. Wie viele Alleinerziehende erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (bitte Angaben seit 2016 nach Bundesland auflisten)?

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Differenzierung nach Bundesländern eine Sonderauswertung aus der Wohngeldstichprobe notwendig ist. Diese liegt für das Berichtsjahr 2025 noch nicht aufbereitet vor.

Die Anzahl der reinen Wohngeldhaushalte mit Alleinerziehenden-Freibetrag nach § 17 Nummer 3 WoGG ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*	2024
Schleswig-Holstein	3.470	3.392	3.085	3.227	3.700	4.006	3.794	5.746	6.358
Hamburg	1.916	1.956	1.752	1.819	2.270	2.106	2.152	3.875	3.772
Niedersachsen	6.740	6.490	4.880	3.596	4.251	3.672	4.508	9.779	12.026
Bremen	492	534	376	448	515	407	417	1.126	950
Nordrhein-Westfalen	14.910	15.272	14.923	15.040	18.090	18.100	18.473	29.991	31.643
Hessen	4.370	3.966	3.970	4.031	4.710	4.343	5.057	7.960	8.047

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023***	**2024**
Rheinland-Pfalz	3.352	3.309	3.147	2.996	3.244	3.045	2.803	4.783	4.978
Baden-Württemberg	7.893	7.632	7.004	6.676	8.431	7.759	7.883	12.412	13.222
Bayern	7.603	7.010	6.935	6.184	7.403	7.228	7.568	12.269	12.403
Saarland	372	620	580	568	823	658	798	1.357	1.346
Berlin	2.990	3.269	3.046	2.689	3.197	3.279	3.419	5.856	6.119
Brandenburg	3.778	4.280	3.653	3.617	3.805	3.686	3.822	5.849	6.488
Mecklenburg-Vorpommern	4.518	4.394	4.180	3.812	3.746	3.320	3.625	5.812	6.110
Sachsen	7.621	7.380	6.888	6.280	7.482	7.217	7.484	12.244	11.615
Sachsen-Anhalt	3.512	3.261	2.959	2.934	3.159	3.173	3.287	4.360	4.951
Thüringen	3.582	3.483	3.238	2.890	3.267	2.907	2.928	4.917	4.911
Gesamt	77.119	76.248	70.616	66.807	78.093	74.906	78.018	128.336	134.939

Datenbasis: destatis – Wohngeldstatistik 2016 bis 2024; Sonderauswertung Wohngeldstichprobe
*2023 Anstieg der Empfängerzahlen durch die Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023.

30. Welche Daten sind für Alleinerziehende aus der bundesweiten Statistik zur Wohnungslosigkeit erkennbar?

In der öffentlich zugänglichen Statistik über untergebrachte wohnungslose Personen des Bundesamtes für Statistik lassen sich über die online zugängliche Datenbank Genesis zum Merkmal Alleinerziehende wohnungslose Personen Daten zu folgenden Merkmalen abrufen:

Altersgruppe, Geschlecht, deutsche Nationalität, nichtdeutsche Nationalität jeweils zum 31. Januar der Jahre 2022 bis 2026.

Die Gesamtanzahl beträgt demnach:

2022: 23.230

2023: 61.165

2024: 73.330

2025: 79.045

2026: 76.025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333